

Satzung
Westenholzer Karnevalsverein
***Weiß und Blau* e.V.**

§ 1 Name-Sitz

Der Verein trägt den Namen „Westenholzer Karnevalsverein Weiß und Blau e.V.“ Er ist unter dem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delbrück einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Delbrück- Westenholz.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, karnevalistisches Brauchtum, den Frohsinn und den Humor sowie die Geselligkeit zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung der traditionellen Kappensitzung sowie durch die Teilnahme an den Karnevalssumzügen. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Jedes Mitglied erkennt durch die schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Jugendliche können nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an den Veranstaltungen teilnehmen.

Das Mitglied übt seine Rechte in der Generalversammlung aus. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied des Westenholzer Karnevalsvereins *Weiß und Blau*e.V. hat die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und möglichst an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder, die bis zur Generalversammlung eines jeden Jahres den Beitrag nicht gezahlt haben, auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Alle Mitglieder, die in Versammlungen oder bei Veranstaltungen des Vereins durch ihr Benehmen störend wirken oder dem Ruf des Vereins schaden, können sofort durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ausgetretene bzw. ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder des Vereins haben jährlich Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und über fünf Jahre dem Westenholzer Karnevalsverein *Weiß und Blau* e.V. angehörten, können auf eigenen Wunsch beitragsfrei geführt werden.

§ 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung des Westenholzer Karnevalsvereins *Weiß und Blau* e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des

Vereins und den Mitgliedern des Vorstands, die Generalversammlung sollte 14 Tage nach Ostern stattfinden. Jedoch hat der Vorstand die Möglichkeit, den Termin zu verschieben. Die Versammlung hat aber bis spätestens Ende Mai stattzufinden.

Der 1. Vorsitzende bestimmt den äußersten Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Sie wird durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben. Der Vorstand hat das Recht, soweit es das Vereinsinteresse erfordert, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

Die Einladung hierzu erfolgt wie zur ordentlichen Generalversammlung.

Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind eine Woche vor Beginn schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Verlauf und Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer in das Protokollbuch einzutragen und von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer (Geschäftsführer)
- der stellvertretende Schriftführer
- der Kassenwart
- der stellvertretende Kassenwart

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Der erweiterte Vorstand bildet sich aus den Mitgliedern des Elferates. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 5 a Sitzungspräsident

Der Sitzungspräsident und in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertreter werden vom geschäftsführenden Vorstand aus den Reihen des Gesamtvorstandes bestimmt.

§ 6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich auf der Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Am Ende eines Geschäftsjahres ist die Gesamtprüfung der Kasse und Bücher vorzunehmen.

Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und in der Generalversammlung den Mitgliedern Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Im Falle der Vereinsauflösung haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidation nach dem BGB zu übernehmen.

§ 7 Satzungsänderungen oder Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

§ Auflösung

Die Auflösung des Westenholzer Karnevalsverein Weiß und Blau e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern geschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Heimatverein Westenholz oder die Stadt Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortes Westenholz zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vorstehende Satzung des Westenholzer Karnevalsverein Weiß und Blau e.V. (§§1-9) wurde am 18.04.1994 durch die Gründerversammlung des Vereins angenommen und beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.